

Anlage

D

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/T10 „Feuerwehr Theesen Jöllenbecker Straße 387“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planungsstand: Satzung; Mai 2020

Stadt Bielefeld



Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/T 10
„Feuerwehr Theesen Jöllenbecker Straße 387“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Bielefeld

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/T 10 „Feuerwehr Theesen Jöllenbecker Straße 387“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

20-670

Bearbeitungsstand

07.05.2020

Auftraggeber

Immobilienervicebetrieb (ISB)
August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Caroline Jahn
Dip. Ing. Landespflege

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.1.1	Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.....	2
2.2	Planungsrelevante Arten	2
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	6
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets	6
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet.....	6
4.2.1	Plangebiet.....	7
4.2.2	Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet).....	8
4.2.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen.....	10
4.2.4	Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets.....	10
5.0	Stufe I - Vorprüfung	11
5.1	Wirkfaktoren	11
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	11
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
5.2	Artnachweise	12
5.2.1	Datenbasis der Artnachweise	12
5.2.2	Arten im Untersuchungsgebiet.....	12
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials	14
5.3.1	Lebensraumpotenzial der Gebäude	14
5.3.2	Lebensraumpotenzial der Gehölze	16
5.4	Konfliktanalyse	18
5.4.1	Planungsrelevante Arten.....	18
5.4.2	Häufige und weit verbreitete Vogelarten	19
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	33
6.1	Artengruppe Fledermäuse	33
6.1.1	Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten	33
6.1.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	34
6.2	Häufige und weit verbreitete Vogelarten.....	35
7.0	Empfehlung zur textlichen Festsetzung.....	36
7.1	Planungsrelevante Fledermausarten.....	36
7.2	Häufige und weit verbreitete Vogelarten.....	36
7.3	Sonstige Empfehlungen.....	36
8.0	Zusammenfassung	37
9.0	Quellenverzeichnis.....	40

1.0 Anlass

Anlass des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/T 10 „Feuerwehr Theesen Jöllenbecker Straße 387“. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Bielefeld, Löschabteilung Theesen, entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Durch die Neuaufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden.

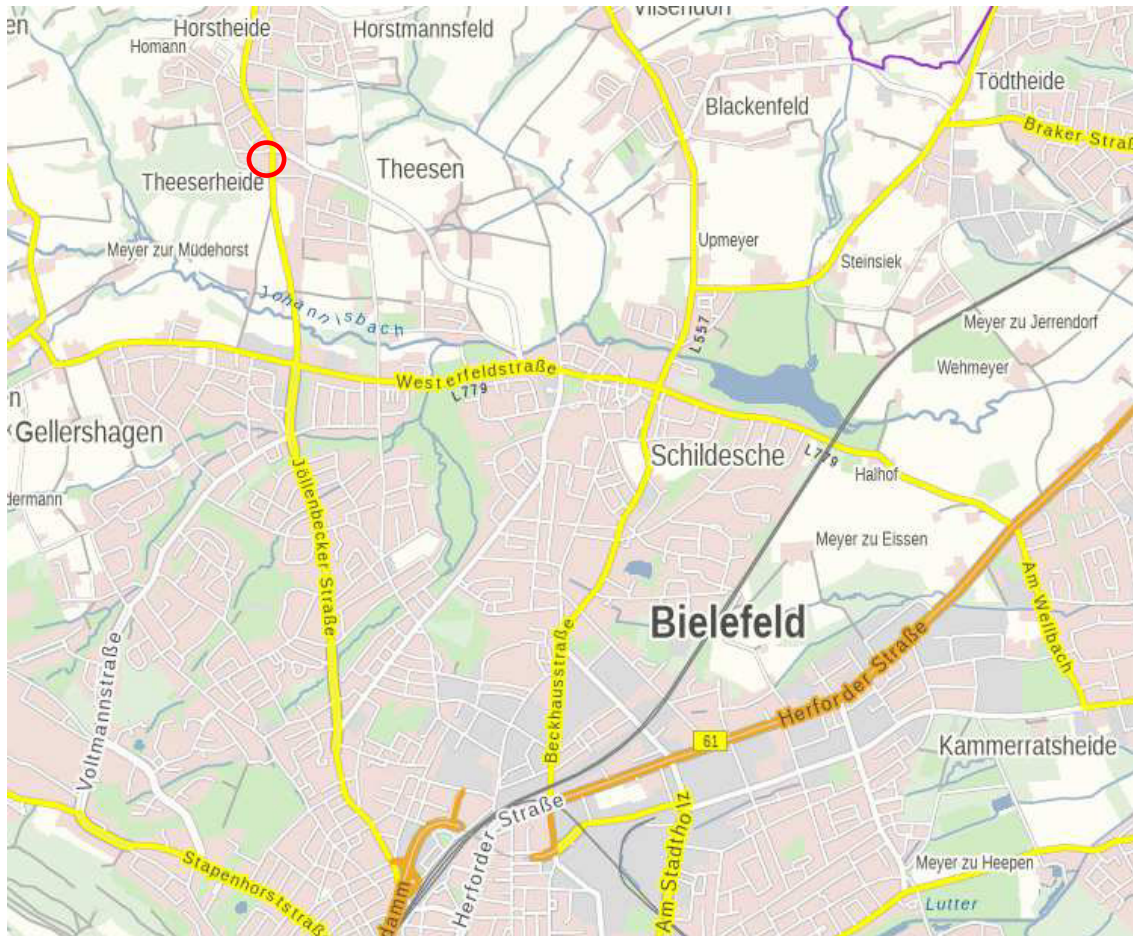


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage des WebAtlasDE.

Im Zusammenhang mit der geplanten Neuaufstellung ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag als Grundlage der behördlichen Artenschutzprüfung wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

In § 44 Abs. 1 BNATSchG werden Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten genannt. Dies sind das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG beschränkt sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die lediglich national geschützten Arten sind ausgenommen (MKULNV 2016).

2.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW un-stete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift - Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert und es wird geprüft, ob die Verbotstatbestände abgewendet werden können.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe III wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Geplant ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/T 10 „Feuerwehr Theesen Jöllenbecker Straße 387“. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans II/T 6 „Rehwinkel / Birkenstraße“. Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplans ist der geplante Abriss und Neubau des bestehenden Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Bielefeld, Löschabteilung Theesen. Die Neuaufstellung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben schaffen.

Das Plangebiet liegt südlich der Straße Kahler Krug und westlich der Jöllenbecker Straße im Norden Bielefelds, Ortsteil Theesen. Es umfasst mit ca. 0,17 ha das Flurstück 306 der Flur 1 innerhalb der Gemarkung Theesen.

Der aufzustellende Bebauungsplan sieht die Ausweisung einer „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwache“ vor. Innerhalb des um 3 m zur Plangrenze eingerückten Baufeldes sind zweigeschossige Gebäude in offener Bauweise zulässig. Die Grundflächenzahl wird mit dem Wert 0,6 und die Geschossflächenzahl mit dem Wert 1,2 festgelegt.

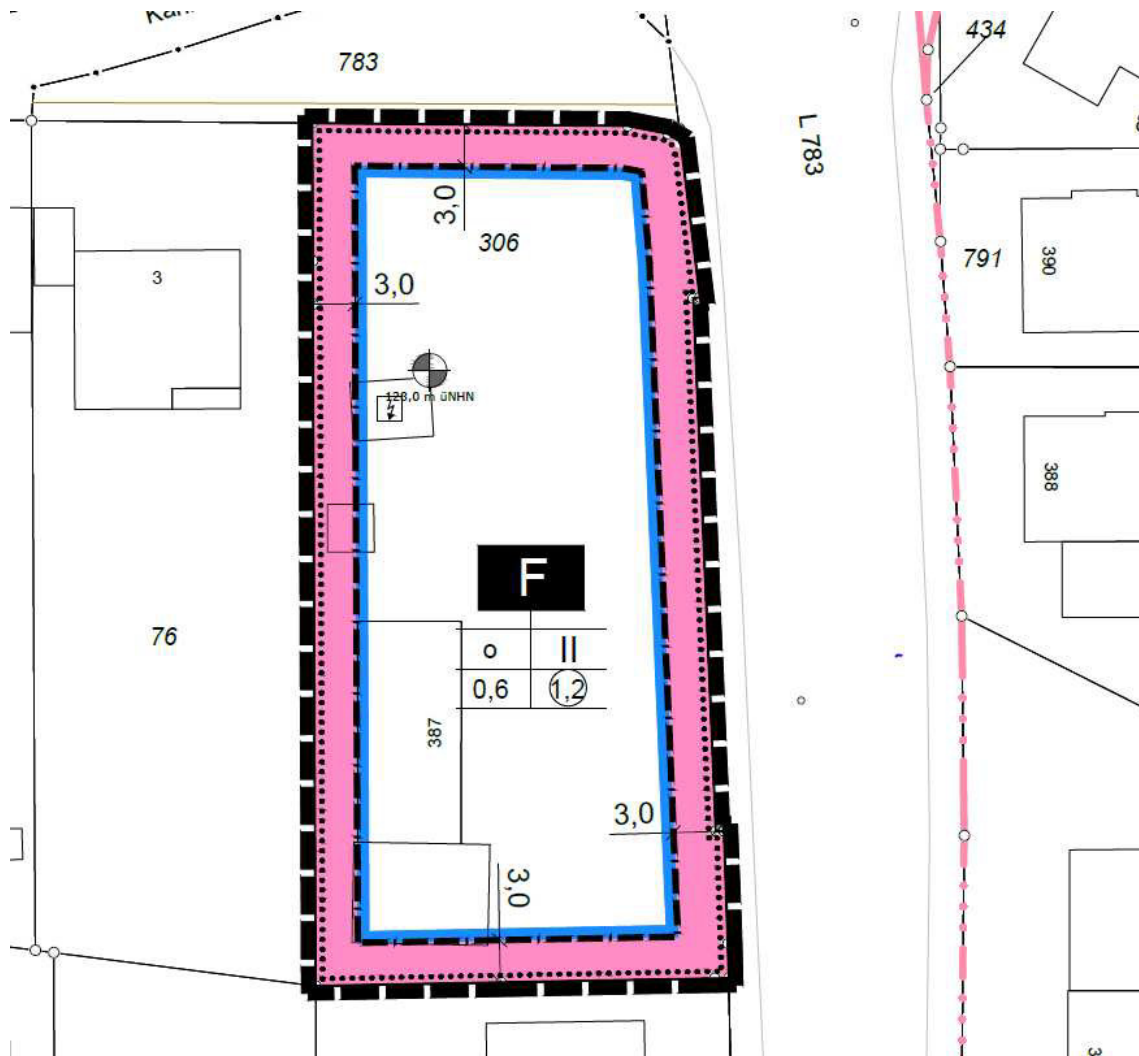


Abb. 2 Auszug aus dem Vorentwurf der Stadt Bielefeld (STADT BIELEFELD, HEMPEL+TACKE GMBH 2019)

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Baugrenze



Flächen für den Gemeinbedarf



Zweckbestimmung: Feuerwehrwache

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. II/T 10 „Feuerwehr Theesen Jöllenbecker Straße 387“ der Stadt Bielefeld mit den dort bestehenden Lebensraumstrukturen sowie angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet



Abb. 3 Lebensraumtypen* im Untersuchungsgebiet (Plangebiet als rote Strichlinie).

Legende

- 1 = Laubwälder mittlerer Standorte
- 2 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- 3 = Äcker, Weinberge
- 4 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 5 = Gebäude
- 6 = Höhlenbäume

*Einteilung der Lebensraumtypen erfolgt nach der Einteilung im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein - Westfalen“

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Ortsteils Theesen der Stadt Bielefeld und weist folgende Lebensraumtypen auf.

Lebensraumtyp Gebäude

Im Plangebiet befindet sich das eingeschossige Feuerwehrgerätehaus. Ein Gebäudeteil wird als Garage für die Einsatzfahrzeuge und ein östlich angrenzender Gebäudeteil wird für Aufenthaltsräume für das Bereitschaftspersonal genutzt. Das Gebäude verfügt über ein ziegelgedecktes Satteldach und eine Rauputzfassade. Die rückwärtige Gebäudeseite der Garage ist mit großformatigen Platten verkleidet. Ebenfalls im Plangebiet steht ein Trafohäuschen mit Satteldach und Rauputzfassade und ein Gartenhaus aus Holz.



Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Das Feuerwehrgerätehaus ist von Rasenflächen und Gehölzanpflanzungen umgeben. Weitere vergleichbare Grünflächen sind im Bereich des Trafohäuschens zu finden.

Innerhalb der genannten Anpflanzungen wachsen Bäume mit mittlerem bis starkem Baumholz. Darunter z.B. im Norden des Plangebiets eine Birke mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 60 cm oder vor dem Feuerwehrgerätehaus eine zweistämmige Eiche mit einem BHD von 50/40 cm.



Lebensraumtyp Höhlenbaum

Vor dem Gebäude wächst eine ältere Birke mit einem BHD von 40 cm und mehreren Ausfaltungen in Stamm und Ästen.



4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

Das Umfeld des Plangebiets wird von Wohngebäuden und Gärten bestimmt. Erst in den Randbereichen stellen sich natürliche und landwirtschaftliche Lebensraumtypen ein.

Lebensraumtyp Gebäude

Das Plangebiet wird von einer Siedlung aus überwiegend zweigeschossigen Wohnhäusern umgeben.



Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Westlich im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich überwiegend strukturarme Gärten. Nördlich angrenzend befindet sich eine öffentliche Grünfläche mit Rasen und Bäumen an.



Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Einige öffentliche Grünflächen mit Baumbestand begleiten die Theesener Straße. Vereinzelt sind Altbäume (solitär) in Gärten oder Baumreihen (z.B. an der Jöllenbecker Straße) vorhanden.



Lebensraumtyp Laubwälder mittlerer Standorte

Etwa 200 Meter westlich des Plangebiets befindet sich ein Laubmischwald.



Lebensraumtyp Acker

100 Meter südlich des Plangebiets endet der Siedlungsbereich und geht mit einer angrenzenden Ackerfläche in den landwirtschaftlich geprägten Raum über.



4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Höhlenbäume

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere potenziell vorhabenrelevante Lebensraumtypen. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung in die Betrachtung einbezogen.

4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet weist bereits etwa zur Hälfte der Fläche Versiegelungen in Form von Gebäuden, einer großen gepflasterten Mehrzweckfläche vor dem Feuerwehrgebäude, gepflasterten Wegflächen und einem Vorplatz zu einem Gartenhaus auf. Diesen Flächen kann, abgesehen von dem Gebäude, keine Lebensraumeignung zugesprochen werden. Das Gebäude und die umliegenden Freiflächen werden durch die Feuerwehr genutzt. Den nördlichen Teil des Plangebiets bildet eine öffentliche Grünfläche. Entsprechend ist von einer mehr oder minder starken Störung in Form von Bewegung, Lärm und Licht auszugehen.

Östlich wird das Plangebiet durch die zweispurige Jöllenbecker Straße begrenzt. Hier sind Licht- und Lärmimmissionen mittleren Umfangs zu erwarten.

Infolge der Wohngebietslage des Plangebiets sind weitere wohngebietstypische Immissionen zu erwarten.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ergeben sich im Regelfall primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch Immissionen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Im konkreten Fall ergeben sich vorwiegend baubedingt potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten.

Tab. 1 Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/T10 „Feuerwehr Theesen Jöllenbecker Straße 387“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Baufeldräumung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust / -degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust / -degeneration
	Entfernung von Gebäuden	Lebensraumverlust / -degeneration
Baustellenbetrieb	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung
Anlagebedingt		
Gebäude, Stellplatzfläche, weitere Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust / -degeneration
Nutzungsbedingt		
Nutzung des Feuerwehrgebäudes	Lärm- und Lichtemissionen	Störung (Lebensraumdegeneration)

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Während der Bauphase werden Gehölze und Gebäude entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume / Nahrungsflächen von gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Flächen und somit Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Gebäude“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Höhlenbäume“.

Akustische Wirkungen und Lichtemissionen werden sich durch die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses einstellen und können zu einer Störung diesbezüglich empfindlicher Arten führen. Dabei sind die optischen und akustischen Vorbelastungen durch die derzeitige Nutzung (Feuerwehr), Bebauung und Umgebung zu berücksichtigen. Auf Grund dieser Vorbelastungen, des Fehlens von geeigneten Lebensräumen für störanfällige Tierarten und unter Berücksichtigung der festgesetzten maximalen Bauhöhe der Gebäude ist eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch optische (Licht, Bewegung) oder akustische Wirkungen auszuschließen.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse des Vorkommens erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in den Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Zudem fand am 2. April 2020 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch die Sichtkontrolle der abzubrechenden Gebäude und zu fällenden / rodenden Gehölze.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3917, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

Für das Messtischblatt 3917, Quadrant 1 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 12 Fledermausarten und 26 Vogelarten.

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen weist für das Umfeld des Plangebiets (500-m-Radius) keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus.

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

200 m östlich und 500 m grenzen Teile des Landschaftsschutzgebiets Ravensberger Hügelland an. Die Schutzziele dieses Landschaftsschutzgebiets werden durch die Planung nicht berührt.

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 2. April 2020 wurden die zu fällenden Gehölze und die abzubrechenden Gebäude auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse und Vögel sowie auf Spuren einer Nutzung durch diese (Nester, Gewölle, etc.) untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

Gebäude und Gehölze:

- Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf das Vorhandensein von Hohlräumen, Spalten, Nischen, Nester und abstehender Rinde
- Einschätzung der Habitats- bzw. Quartierseignung für Fledermäuse und Vögel
- Untersuchung auf einen Besatz durch Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Spuren gebäude- und gehölzbewohnender Arten (Kot- und Urinspuren, Fettanhaftungen, Gewölle)
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierspotenzial gegeben.

Das Ergebnis wird in Kapitel 5.3 näher beschrieben.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

5.3.1 Lebensraumpotenzial der Gebäude

Der Gebäudebestand, bestehend aus dem Feuerwehrgerätehaus mit Garage für die Einsatzfahrzeuge, Aufenthalts- und Ruheräumen für das Bereitschaftspersonal sowie einem Gartenhäuschen und einem Trafohäuschen, wurde auf relevante Strukturen für gebäudebewohnende Arten untersucht. Folgende potenziell durch gebäudebewohnende Fledermausarten und Vögel genutzte Strukturen wurden festgestellt:

Tab. 2 Potenziell relevante Strukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten und Vögel am Feuerwehrgerätehaus.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	2 - 3 cm breiter und 4 cm tiefer Spalt	zwischen Platten der Fassadenverkleidung und Mauerwerk neben der Eingangstür	Fledermäuse potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere für Fledermäuse (keine Nutzung) Vögel keine Eignung
	2 - 3 cm breite Spalten	zwischen Ortgangziegeln und Dachüberstandsverkleidung über dem Garagentor	Fledermäuse potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere für Fledermäuse (keine Nutzung) Vögel keine Eignung
	12 cm breite, 8 cm hohe und 15 cm tiefe Öffnung	Übergang vom Gebäudeteil mit Garage zum Gebäudeteil mit den Aufenthaltsräumen des Feuerwehrgerätehauses, rückwärtige Gebäudeseite	Fledermäuse keine Eignung Vögel potenzieller Brutplatz kleiner höhlenbrütender Vögel (keine Nutzung)

Fortsetzung Tab.2

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	bis zu 2 cm breite und ca. 6 cm tiefe Spalte	zwischen Dachrinne und Fassade auf der rückwärtigen Gebäudeseite	Fledermäuse potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere für Fledermäuse (keine Nutzung) Vögel keine Eignung
	2 - 3 cm breite und 4 - 6 cm tiefe Spalte	zwischen Ortgangverkleidung und den Platten der Fassadenverkleidung, Giebelseite des Gebäudeteils mit Garage, hintere Gebäudeseite	Fledermäuse potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere für Fledermäuse (keine Nutzung) Vögel keine Eignung

Tab. 3 Potenziell relevante Strukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten am Trafohäuschen.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	2 cm breiter und 3 - 4 cm tiefer Spalt	zwischen Dachüberstandsverkleidung und Dachrinne	Fledermäuse potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere für Fledermäuse (keine Nutzung) Vögel keine Eignung

Das Gartenhaus weist keine relevanten Strukturen für Fledermäuse oder Vögel auf.

Da keine Zugänge für Fledermäuse oder Vögel festgestellt wurden, kann eine Nutzung des Gebäudeinneren ausgeschlossen werden.

Da keinerlei potenzielle frostsichere Gebäudequartiere festgestellt wurden, keine Hinweise auf weitere essentielle Quartiersstrukturen (Wochenstuben) ermittelt werden konnten und potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere zum Untersuchungszeitraum ungenutzt waren, übernehmen die Gebäude eine untergeordnete Rolle als Quartiersstandort für Fledermäuse.

Hinsichtlich der Artengruppe Vögel wurde nur eine potenziell relevante Struktur ohne Hinweise auf eine Nutzung festgestellt.

5.3.2 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Im Rahmen der Ortsbegehung am 2. April 2020 wurde der Gehölzbestand auf geeignete Strukturen für Fledermäuse und Vögel untersucht. Folgende potenziell geeignete Strukturen bzw. Nachweise einer Nutzung konnten festgestellt werden:

Tab. 4 Potentiell geeignete Strukturen für Fledermäuse und Vögel an Gehölzen

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	2 cm breite und 3 - 4 cm tiefe Ausfäulung	eine Birke im Norden des Plangebiets mit einem Brusthöhendurchmesser von 60 cm, in einem Nebenzweig	Fledermäuse potentielles Zwischen- und Sommerquartier für Fledermäuse (keine Nutzung) Vögel keine Eignung
	10 cm x 10 cm große und 10 cm tiefe Ausfäulung, nach unten abfallend	vor dem Feuerwehrgerätehaus im Stamm einer Birke auf der Höhe von 6 m	Fledermäuse Da die Ausfäulung noch oben offen ist, hat sie keine Eignung für Fledermäuse Vögel potentieller Brutstandort (keine Nutzung)
	10 cm x 10 cm große und 10 cm tiefe Ausfäulung, nach unten abfallend	vor dem Feuerwehrgerätehaus im Stamm einer Birke auf der Höhe von 4,5 m	Fledermäuse Da die Ausfäulung noch oben offen ist, hat sie keine Eignung für Fledermäuse Vögel potentieller Brutstandort (keine Nutzung)

Fortsetzung Tab.4

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
	8 cm breite, 12 cm lange und 40 cm tiefe Ausfällung	Fledermäuse potentielles Zwischen- und Sommerquartier für Fledermäuse (keine Nutzung) Vögel keine Eignung)
	10 cm breite, 20 cm hohe und 8 cm tiefe Ausfällung	Fledermäuse keine Eignung für Fledermäuse Vögel potentieller Brutstandort (keine Nutzung))
	20 cm hohe, 15 cm breite und 10 -15 cm tiefe nach unten abfallend Ausfällung	Fledermäuse Da die Ausfällung noch oben offen ist, hat sie keine Eignung für Fledermäuse Vögel potentieller Brutstandort (keine Nutzung))
	5 cm breite und 15 cm hohe Ausfällung, stellenweise nach oben erweitert, bis ca. 25 cm tief	Fledermäuse potentielles Zwischen-, Sommer und Winterquartier für Fledermäuse (keine Nutzung) Vögel keine Eignung

Fortsetzung Tab.4

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	4 cm breite, 6 cm hohe und 8 cm tiefe Ausfäulung	vor dem Feuerwehrge- rätehaus im Stamm einer Birke	Fledermäuse potentielles Zwischen- und Sommerquartier für Fledermäuse (keine Nutzung) Vögel keine Eignung
	Gebüsch	an mehreren Stellen im Plangebiet	Fledermäuse keine Eignung für Fledermäuse Vögel potentieller Brut- standort

Auf Grundlage der festgestellten Quartiersstrukturen stellen die Gehölze einen geeigneten Lebensraum innerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen und der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel dar. Eine Birke vor dem Feuerwehrgerätehaus weist Strukturen für den ganzjährigen Aufenthalt von Fledermäusen auf (Tab.4 Zeile 7). Nachweise einer Nutzung oder eines aktuellen Besatzes wurden im Rahmen der Untersuchung nicht festgestellt.

Unter Berücksichtigung der Kleinflächigkeit der vorhandenen Gehölzstrukturen und der fehlenden Anbindung an anderweitige, weiträumige Leitstrukturen kann den Gehölzen im Plangebiet keine Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse zugesprochen werden.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben. In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorge-

nommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

5.4.2 Häufige und weit verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Das Töten und Verletzen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) einzelner Vögel im Rahmen der Fäll- / Rodungsarbeiten kann hingegen nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Tab. 5 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).

Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, L = Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS),
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Bechsteinfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Vor allem Laub- und Laubmischwälder, aber auch Kiefern- und Tannenwälder, seltener strukturreiche Fichtenforste mit ausgeprägter Strauchschicht. Jagt in 1-5 m Höhe, sehr dicht an Vegetation entlang, in vegetationsfreien Wäldern auch in Bodennähe, Kronenbereich, aufsammeln der Beute vom Substrat. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Stammanrisse, Vogel-, und Fledermauskästen, selten in Gebäuden. Winterquartier Baumhöhlen, unterirdische Quartiere aller Art.	UG stellt in Bereich des Waldes einen geeigneten Lebensraum dar PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle /	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Braunes Langohr	FIS / A. v	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Breitflügelfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Fransenfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. PG ist nur Teil des Nahrungshabitats ohne Quartierfunktion.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Große Bartfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschaltungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	UG stellt in Bereich des Waldes einen geeigneten Lebensraum dar PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Großes Mausohr	FIS / A.v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder). Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle /	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Kleinabendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	UG stellt in Bereich des Waldes einen geeigneten Lebensraum dar PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Rauhautfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässeruferräumen, Feuchtgebieten in Wäldern. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere. Winterquartier Außerhalb von NRW.	UG stellt in Bereich des Waldes einen geeigneten Lebensraum dar PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar..	keine Betroffenheit	nein
Teichfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG stellt in Bereich des Waldes einen geeigneten Lebensraum dar PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Wasserschnecken	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG stellt im Bereich des Waldes und der Ackerfläche ein Nahrungshabitat dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. .	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Vögel					
Baumpieper	FIS / B	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Bluthänfling	FIS / B	Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z.B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v.a. Koniferen und immergrüne Laubhölzer) in 0,2 - 2 m Höhe.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Eisvogel	FIS / B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Feldlerche	FIS / B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	UG stellt in Bereich der Ackerfläche einen geeigneten Lebensraum dar PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Feldschwirl	FIS / B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Flussregenpfeifer	FIS / B	Lebensraum Sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, Sand- und Kiesabgrabungen, Klärteiche. Bruthabitat vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur, nicht zu weit vom Wasser entfernt. Ursprünglich Schotter-, Kies- und Sandufer an Flüssen. Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Halden, Tagebaue, Stauseen etc..	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Girlitz	FIS / B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG stellt in Teilen einen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kiebitz	FIS / B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	UG stellt im Bereich des Waldes einen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Kuckuck	FIS / B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Mäusebussard	FIS / B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG stellt außerhalb der Siedlung einen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS / B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Keine Nester im PG vorhanden.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Nachtigall	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Neuntöter	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Rauchschwalbe	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG stellt in Teilen ein geeignetes Nahrungshabitat dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Rebhuhn	FIS / B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Wald- ränder, zum Teil in Heuhaufen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Saatkrähe	FIS / B	Lebensraum Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah. Bruthabitat Kolonienester in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Keine Kolonienester im PG vorhanden.	keine Betroffenheit	nein
Schleiereule	FIS / B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	UG stellt außerhalb der Siedlung ein geeignetes Nahrungshabitat dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Schwarzspecht	FIS / B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	UG stellt im Bereich des Waldes einen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Sperber	FIS / B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	UG stellt in Teilen einen geeigneten Lebensraum dar. Keine Horste im PG vorhanden.	keine Betroffenheit	nein
Star	FIS / B	Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfollower auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. Bruthabitat Höhlenbrüter (z.B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Keine Nester in PG vorhanden.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP Stufe II erforderlich
Turmfalke	FIS / B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG stellt ein geeignetes Nahrungshabitat, jedoch keine geeignete Fortpflanzungsstätte dar.	keine Betroffenheit	nein
Waldkauz	FIS, L / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	UG stellt in Teilen einen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Waldohreule	FIS / B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	UG stellt in Teilen einen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus
- häufige, weit verbreitete Vogelarten

6.1 Artengruppe Fledermäuse

6.1.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus nutzen Gebäude und Bäume als Quartierstandort. Die Arten nutzen Spalten, Hohlräume (z.B. hinter Verkleidungen) oder Ausfaltungen und Risse in Bäumen als Zwischenquartier, Sommerquartier oder auch bei entsprechender Größe als Wochenstuben. Zur Überwinterung werden meist unterirdische Strukturen in Kellern oder Höhlen, vereinzelt auch frostfreie Baumhöhlen aufgesucht.

Die an den abzubrechenden Gebäuden und an zwei Birken festgestellten potenziell geeigneten Quartierstrukturen stellen Zwischen- und Sommerquartiere dar. An der Birke östlich des abzubrechenden Gebäudes wurde eine Baumhöhle festgestellt, welche sich zudem zur Überwinterung eignet (Kap. 5.3.2 Tab.4 Zeile 7).

Ein Besatz der festgestellten potentiell geeigneten Quartiersstrukturen oder Spuren einer regelmäßigen Nutzung (Hinweise auf Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere) wurde im Rahmen der Untersuchung nicht festgestellt. Spuren einer temporären Nutzung (Zwischen- und Sommerquartier) können u.U. material- oder nutzungsbedingt nicht sichtbar sein. Entsprechend kann eine temporäre Nutzung im Quartierverbund nicht ausgeschlossen werden.

Infolge des Abbruchs bzw. der Fällung ist daher nicht auszuschließen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG (Töten und Verletzen) und Nr. 3 BNATSCHG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhstätten) eintritt. Der vorhandene Quartierpool wird verringert.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG (erhebliche Störung) wird aufgrund der fehlenden potenziellen Strukturen für Wochenstuben und des fehlenden Nachweises einer Nutzung des potenziellen Winterquartiers in der Birke nicht erwartet.

6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde kein Besatz oder Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse festgestellt, dennoch ist eine Besiedlung bis zum Abbruch der Gebäude oder der Fällung von Gehölzen nicht auszuschließen. Deswegen ist unmittelbar vor diesen Arbeiten eine detaillierte Untersuchung auf einen Besatz oder Spuren eines Besatzes durch Fledermäuse durchzuführen. Wird ein Besatz festgestellt, ist wie folgt vorzugehen:

Tab. 6 Übersicht der zu ergreifenden Maßnahmen bei Besatz einer untersuchten Struktur.

Zeitraum	phänologische Zeit	Maßnahme
Mitte November - Mitte März	Überwinterungsphase	Verschiebung der Fällung in die Aktivitätszeit
Mitte März - Mitte November	Aktivitätsphase	Verschluss nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)

Nach derzeitigem Wissensstand empfiehlt sich der Überwinterungszeitraum von Mitte November bis Mitte März für die Umsetzung der Abbruch-, Fäll- und Rodungsarbeiten, um das Töten oder Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) zu vermeiden. Da sich in der Birke vor dem Feuerwehrgerätehaus ein potentiell Winterquartier für Fledermäuse befindet, sollte dieses verschlossen werden, um eine zukünftige Überwinterung zu vermeiden. Weitere Maßnahmen (wie die Kontrolle) würden entsprechend entfallen.

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Um eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG zu vermeiden, muss für nachweislich genutzte Quartiere ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand (keine Nachweise einer Nutzung durch Fledermäuse) ergibt sich kein Bedarf an Ersatzquartieren. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Ergeben sich aus der Untersuchung vor dem Abbruch bzw. der Fällung Betroffenheiten der Artengruppe durch den Verlust genutzter Quartiersstrukturen, werden Anzahl, Art und Lage der Ersatzquartiere im Anschluss zu bestimmen. Für eine fachgerechte Montage und Auswahl geeigneter Fledermauskästen ist Sorge zu tragen. Durch diese Maßnahme können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vermieden werden.

6.2 Häufige und weit verbreitete Vogelarten

Um das Töten und Verletzen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten zu vermeiden, dürfen Gehölze nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, dementsprechend im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, entfernt werden. Sofern die Entfernung im Zeitraum März bis September dringend erforderlich ist, ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab sicherzustellen, dass die Gehölze frei von Vogelbruten sind.

7.0 Empfehlung zur textlichen Festsetzung

Zur Übernahme der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen der Vermeidung und Minderung in die Festsetzungen des angestrebten Bebauungsplans werden die folgenden Formulierungen empfohlen:

7.1 Planungsrelevante Fledermausarten

- Verschluss des potentiellen Winterquartiers vor Mitte November 2020
- Abbruch und Fällung im Zeitraum von Mitte November 2020 bis Mitte März 2021
- Sofern Abbruch und Fällung in diesem Zeitraum nicht möglich sind, wird eine Kontrolle aller relevanten Strukturen erforderlich. Weitere Maßnahmen ergeben sich ggf. auf Basis der Untersuchungsbefunde.

7.2 Häufige und weit verbreitete Vogelarten

Das Fällen und Roden von Gehölzbeständen ist im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Anderweitige Zeiträume bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und weiterer Maßnahmen.

7.3 Sonstige Empfehlungen

Empfohlen wird, zwei Fledermauskästen an dem neu zu erstellenden Gebäuden anzubringen und heimische Gehölze als Gebüsche anzupflanzen, um den Verlust des Quartierpools auszugleichen. Der alte Baumbestand ist nach Möglichkeit zu erhalten und in die Planung zu integrieren.

8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/T 10 „Feuerwehr Theesen Jöllenbecker Straße 387“. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Bielefeld, Löschabteilung Theesen, entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Es soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Die planerische Absicht der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/T 10 besteht nunmehr darin, auf dem bestehenden Grundstück die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen. Das Plangebiet liegt südlich der Straße Kahler Krug und westlich der Jöllenbecker Straße im Norden Bielefelds, Ortsteil Theesen und umfasst das Flurstücke 306 innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Theesen. Im Zusammenhang mit der geplanten Neuaufstellung ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurde das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Äcker, Weinberge“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Höhlenbäume“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eingeteilt. Es erfolgte am 2. April 2020 eine Begehung zur Aufnahme und Untersuchung der anstehenden Lebensraumstrukturen im Plangebiet auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 3917, Quadrant 1, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind 12 Fledermausarten und 26 Vogelarten.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wurden die Arten

- Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus
- häufige und weit verbreitete Vogelarten,

als mögliche Konfliktarten ermittelt.

Im Rahmen der Stufe II wurde, basierend auf den Untersuchungsbefunden vor Ort, die etwaige Betroffenheit tiefergehend untersucht. Es wurden Maßnahmen erarbeitet, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG abwenden. Die Maßnahmen werden in Kapitel 6.1 und 6.2 näher beschrieben und in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Tab. 7 Übersicht der auszuführenden Maßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunkts der jeweiligen Bautätigkeit.

Bautätigkeit	Maßnahme	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Entfernen von Sträuchern und Bäumen, Abbruch von Gebäuden	für Vögel - MV1			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Fällung von Höhlenbäumen, Abbruch der Gebäude	für Fledermäuse - MF1*	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
-	für Fledermäuse - MF2*	X											

= empfohlener Zeitraum für die Entfernung von Gehölzen und den Abbruch von Gebäuden

= Empfohlener Fäll- und Abbruchzeitraum nach derzeitigem Kenntnisstand in der Überwinterungsphase von Fledermäusen

= Aktivitätszeit von Fledermäusen: Fällung/Abbruch weniger empfehlenswert

X = Artenschutzmaßnahme erforderlich

* = Maßnahme unabhängig von Bauzeiten erforderlich

Maßnahmen für Vögel (MV)

MV1: Fällung der anstehenden Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Abweichungen von dem genannten Zeitraum nur im Einverständnis mit der Unteren Naturschutzbehörde und bei fehlendem Besatz der zu fällenden Gehölze durch brütende Vögel möglich.

Maßnahmen für Fledermäuse (MF)

MF1: Kontrolle zu fällender Höhlenbäume und abzubrechender Gebäude auf Besatz durch Fledermäuse oder Spuren einer Nutzung durch diese; bei positivem Befund:

* ggf. Verschiebung der Fällung / des Abbruchs auf die Aktivitätsphase (bei Besatz in Zeitraum Mitte Nov. – Mitte Mär.) oder nach Ausflug der Tiere (bei Besatz in Zeitraum Mitte Mär. – Mitte Nov.); ggf. Vergrämnungsmaßnahmen anwenden oder Einflugöffnung verschließen; Dokumentation der Untersuchungsbefunde als Entscheidungsgrundlage für Notwendigkeit und Umfang von Ersatzquartieren im Verhältnis von mindestens 1:1

MF2: auf Basis der Ergebnisse der Untersuchung gemäß MF1 Planung und Montage von Ersatzquartieren vor der Inanspruchnahme zu fällender Höhlenbäume oder dem Abbruch der Gebäude.

Es wird empfohlen das potenzielle Winterquartier in der Birke vor dem Feuerwehrgerätehaus während der Aktivitätsphase von Fledermäusen nach Einbruch der Dunkelheit zu verschließen. Ist das erfolgt, könnten Abbruch-, Fäll- und Rodungsarbeiten in den Wintermonaten ohne weitere Maßnahmen (Kontrolle der Quartierstrukturen) erfolgen.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch geeignete Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung dessen löst die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/T 10 „Feuerwehr Theesen Jöllenbecker Straße 387“ der Stadt Bielefeld keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Bielefeld, im Mai 2020



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

9.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSCHG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landschaftsinformationssammlung (WWW-Seite)

<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>

Zugriff: 8. April 2020, 10:00 Uhr

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz>

Zugriff: 8. April 2020, 9:30 Uhr

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT BIELEFELD, HEMPEL + TACKE GMBH (2019): Vorentwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/T 10 „Feuerwehr Theesen Jöllenbecker Straße 387“